

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 28. Oktober 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2013) und **Antwort**

#### Versenden von „Stillen SMS“ durch Berliner Sicherheitsbehörden (II) – Nachfragen zur Kleinen Anfrage 17/12642

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Der Senat verweist in seinen Antworten auf meine Fragen zu 3. und 6. in der Kleinen Anfrage 17/12642 zum Versenden von „Stillen SMS“ darauf, dass Rückschlüsse auf Einzelverfahren und Zuordnungen zu Personen und Kriminalitätsphänomen nicht möglich seien.

a) Warum ist dies nicht möglich?

Zu 1. a): Die Ermittlung des Mengengerüsts (Anzahl der durch die Polizei Berlin versendeten „Stillen SMS“ zwischen 2006 und 2013) erfolgte, wie in der Beantwortung der Ursprungsanfrage (zu 1. und 2.) dargestellt, über Abrechnungsunterlagen für diesen Dienst. Es handelt sich um einen Gesamtwert, der keine Einzelzuordnungen zulässt.

b) Wenn „lediglich“ die Gesamtzahl der jeweils versandten „Stillen SMS“ benannt werden kann, aber Rückschlüsse auf Einzelverfahren und Zuordnungen zu Personen und Kriminalitätsphänomenen nicht möglich sind, wie können dann verwertbare Erkenntnisse zum Versenden von „Stillen SMS“ gewonnen werden, um eine Aussagekraft zur Effizienz und / oder zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahme etc. zu erhalten?

Zu 1. b): Die Polizei Berlin setzt die „Stillen SMS“ unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausschließlich im Einzelfall zur Aufklärung von schwerwiegenden Straftaten ein und bewertet dieses Instrument im Hinblick auf die Effizienz als unverzichtbares taktisches Einsatzmittel.

Abschließende Aussagen zur Beurteilung einzelner Ermittlungsmaßnahmen, die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vornehmen, lassen sich nur nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Auswertung der Ermittlungs-/Gerichtsakten (z.B. aus Schlussberichten, Anklageschriften, Urteilsbegründungen) ableiten.

c) Wenn „lediglich“ die Gesamtzahl der jeweils versandten Stillen SMS benannt werden kann, aber Rückschlüsse auf Einzelverfahren und Zuordnungen zu Personen und Kriminalitätsphänomenen nicht möglich sind, wie können dann verwertbare Erkenntnisse zum Versenden von SMS gewonnen werden, um eine parlamentarische Kontrolle bzw. eine öffentliche Diskussion über den Sinn und Nutzen des Versendens von Stillen SMS zu ermöglichen?

Zu 1. c): Eine gesetzliche Regelung zur Berichtspflicht und somit zur statistischen Erfassung von Maßnahmen nach § 100a Strafprozessordnung (StPO) ist abschließend im § 100b StPO geregelt, der diese Detailtiefe nicht vorsieht. In Berlin durchgeführte Maßnahmen gemäß § 100a StPO werden jährlich durch das Bundesamt für Justiz veröffentlicht.

Die Beurteilung von Sinn und Nutzen rechtlich zulässiger Ermittlungsmethoden kann aufgrund erforderlicher Sachnähe zum Ermittlungsverfahren nur einzelfallabhängig erfolgen und bleibt aufgrund des verdeckten Eingriffscharakters zunächst Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht vorbehalten. Den Betroffenen stehen nach Offenlegung der Telefonüberwachungsmaßnahmen die sich aus der StPO ergebenden Rechtsmittel zur Verfügung.

d) Warum ist die Landesregierung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt (Drs. 6/7707, S. 3) im Gegensatz zu Berlin im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage in der Lage, einen differenzierten Einblick in die Verwendungspraxis von „Stillen SMS“ zu gewähren, indem sie zumindest auszugsweise angibt, welche Straftaten dem Versenden von Stillen SMS zu Grunde liegen?

Zu 1. d): Bei der erwähnten Fundstelle dürfte es sich um die Drucksache 6/707 vom 09. Januar 2012 des Landtages von Sachsen-Anhalt handeln. In der Antwort der Landesregierung zu Frage 2 auf Seite 3 sind exemplarisch zwei Beispiele benannt und darüber hinaus auszugsweise (nicht abschließend) Deliktsfelder angegeben worden.

In der Antwort des Senats von Berlin vom 02. Oktober 2013 zur Frage 6 Ihrer Kleinen Anfrage, Drucksache 17/12642, ist der Straftatenkatalog abschließend benannt worden, im Rahmen dessen der Einsatz der „Stillen SMS“ zulässig ist. Unter Hinweis auf die bereits erwähnten fehlenden Zuordnungsmöglichkeiten ergibt sich der Gesamtrahmen aus der Deliktsbreite, in der Maßnahmen gemäß § 100a StPO in Berlin durchgeführt wurden. Diesbezüglich wird auf die Statistik des Bundesamtes für Justiz verwiesen.

Die dargestellte Auffassung, dass über die Benennung von wenigen Beispielen eine differenziertere Betrachtung im Hinblick auf eine Gesamtbeurteilung möglich ist, teilt der Senat nicht.

e) Warum ist die Landesregierung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalens (Drs. 15/3300, S. 3) im Gegensatz zu Berlin im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage in der Lage, einen differenzierten Einblick in die Verwendungspraxis von „Stillen SMS“ zu gewähren, indem sie zumindest drei Beispiele anführt, zur Verfolgung welcher Kriminalitätsformen Ortungsimpulse versandt wurden.

Zu 1. e): In der Antwort der Landesregierung Nordrhein-Westfalens sind in der Vorbemerkung auf Seite 3 exemplarisch drei Beispiele benannt worden.

In der Kleinen Anfrage, Drucksache 17/12642, vom 10. September 2013, sind keine Beispiele erfragt worden.

Die Auffassung, dass über die Benennung von wenigen Beispielen eine differenziertere Betrachtung im Hinblick auf eine Gesamtbeurteilung möglich ist, teilt der Senat nicht.

2. Wird der Senat darauf hinwirken, dass Maßnahmen (statistische Erhebung zur genauen Verwendung vom „Stillen SMS“ durch händische Auswertung der Ermittlungsakten aller in Betracht kommenden Verfahren) getroffen werden, dass es in Zukunft möglich sein wird, Rückschlüsse auf Einzelverfahren und Zuordnungen zu Personen und Kriminalitätsphänomenen zu treffen?

a) Wenn ja, wann und wie?

Zu 2. a): Entfällt.

b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 2. b): Es wird auf die Antwort des Senats von Berlin vom 02. Oktober 2013 zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage, Drucksache 17/12642 vom 10. September 2013, verwiesen.

3. Wie viele der seit dem Jahr 2006 versandten „Stillen SMS“ wurden tatsächlich effektiv eingesetzt, weil sie zu einer Standortbestimmung beigetragen haben, und wie viele gingen aufgrund eines nicht betriebsbereiten Mobiltelefon ins Leere?

Zu 3.): Aussagen hierzu lassen sich aus den Abrechnungsunterlagen für diesen Dienst nicht ableiten.

4. Wie viele der in den Jahren seit 2006 versandten „Stillen SMS“ entfielen jeweils auf ein Verfahren und welche Straftaten lagen dem Verfahren jeweils zu Grunde?

Zu 4.): Aussagen zum Mehrfachversand „Stillen SMS“ und deren Häufigkeit in einzelnen Verfahren sind auf Grundlage der Abrechnungsunterlagen nicht möglich. Aufgrund der taktischen Zielstellung wird in einem Verfahren regelmäßig mehrfach die „Stille SMS“ eingesetzt, woraus sich auch die (scheinbar) hohen Zahlenwerte ergeben.

Berlin, den 18. Dezember 2013

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jan. 2014)